

# Satzung

des Vereins "Bürgernetzwerk Dedinghausen" e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18.12.2013 in Lippstadt-Dedinghausen.  
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 27.06.2014.

## Präambel

In jeder Phase unseres Lebens sind wir auf Netzwerke angewiesen, die uns tragen. Das Bürgernetzwerk Dedinghausen e.V. möchte dort ansetzen, wo für Menschen in unserer dörflichen Gemeinschaft Lücken in ihrem persönlichen Netzwerk entstehen, die sie nicht aus eigener Kraft schließen können.

Damit dies möglich wird, braucht es unser Interesse, Engagement und Vertrauen füreinander. Verantwortung und menschliche Zuwendung im Dorf werden so als Gemeinschaftsprinzip gestärkt.

Insbesondere Demographischer Wandel, Veränderungen in den familiären Strukturen und ausbleibende staatliche Absicherung machen es notwendig, eine solche Form von bürgerschaftlicher Selbstverantwortung und gegenseitiger Hilfe zu etablieren.

Das Wohl und die Würde des Menschen, unabhängig von seinem sozialen Status, sollen dabei im Mittelpunkt stehen.

## § 1 Name und Sitz

- a. Der Verein führt den Namen „Bürgernetzwerk Dedinghausen“.
- b. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- c. Der Sitz des Vereins ist Dedinghausen.
- d. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke durch:

- a. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- b. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- c. die Förderung der Bildung und Erziehung;

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. die Unterstützung/Förderung von gemeinschaftlich getragenen Pflege- und Versorgungsstrukturen;

- b. die Einrichtung und den Betrieb eines Zeitverrechnungssystems, über welches Nutzer im Sinne des Vereins tätig werden können;
- c. Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen;
- d. Entlastung/Unterstützung pflegender Familienangehöriger;
- e. Unterstützung und Begleitung von Personen, z. B. bei Behördengängen, Arztbesuchen;
- f. allgemeine Hilfe im häuslichen Umfeld;
- g. Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z. B. durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe;
- h. Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren und Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die eigenen satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke und im Rahmen der steuerlich unschädlichen Betätigungen des § 58 AO verwendet werden.
- d. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (ausgenommen sind hiervon Aufwandsentschädigungen).
- e. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen.

### **§ 4 Bürgerprojekte**

- Bürgerprojekte sind selbstständige, eigenverantwortliche Arbeitsgruppen aus der Region mit eigenen Projektzielen;
- Ein Bürgerprojekt definiert sich dadurch, dass
- ein Sprecher des Projektes gewählt wurde;
- mindestens ein Projektteilnehmer ordentliches Mitglied des Vereins ist;

- der Zweck des Vereins unterstützt wird;
- Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung ist vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung möglich.  
Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats einzulegen. Sie bedarf der Schriftform.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- Der Verein hat stimmberechtigte und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder.
  - Fördermitglied kann werden, wer die Grundsätze und Ziele des Vereins anerkennt. Dieses können auch juristische Personen sein.
  - Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins durch Engagement unterstützt.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand ist diese Entscheidung in der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

- a. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- b. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände laut Geschäftsordnung.
- c. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Es können auch bestimmte Mitglieder beitragsfrei gestellt werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand und
- c. der Beirat.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Wahl von mindestens zwei Kassenprüfenden und Entgegennahme ihres Berichtes, Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen und die Genehmigung von Arbeitskreisen.
- Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Auch der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt.
- Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

- Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein stimmberechtigtes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung mindestens der Hälfte aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung steht.

## **§ 10 Vorstand**

- a. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- b. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
- c. Der Vorstand kann zur Geschäftsführung eine ihn unterstützende Verwaltung einrichten. Eine Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Er kann Arbeitskreise einrichten und Arbeitsverträge abschließen.
- d. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- e. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- f. Wiederwahl ist zulässig.
- g. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung einer Amtsperiode aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstände ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- h. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- i. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Verfügung.

## **§ 11 Beirat**

- a. Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
- b. Der Beirat berät den Vorstand in Fragen von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung. Er trägt zur Förderung der Vereinszwecke bei.
- c. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- d. Zur Berufung ist eine Vereinsmitgliedschaft nicht erforderlich.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- a. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfende.
- b. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl eines Kassenprüfers ist einmal zulässig.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Dedinghausen e.V. Der Empfänger hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§ 14 Haftung**

- Die Haftung der Mitglieder und Organe des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Geschäftsführungspflichten beruhen.
- Der Verein übernimmt keine Garantie oder Zusicherung für den Wert, den Zustand oder die Qualität der Dienstleistungen. Es ist Sache der Teilnehmer, darauf zu achten, dass nicht gegen standesrechtliche Bestimmungen bestimmter Berufsgruppen (z.B. Heilberufe, Steuerberatung, Handwerk....etc.) gehandelt wird.
- Der Verein übernimmt keine Verantwortung dafür, ob und wie die Mitglieder steuerpflichtige Vorgänge bzw. geldwerte Leistungen gegenüber den Finanzbehörden ausweisen.
- Der Verein haftet weder für Steuerforderungen an die Teilnehmer, noch für deren Forderungen aus Schadensfällen.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

- a. Die Satzung des Vereins tritt am 18.12.2013 um 00.00 Uhr in Kraft durch Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.
- b. Die Niederlegung der Urschrift erfolgt am ... .. 2013